

kennt, anders darüber urteilen als den Ketzerrichter. Entsprechend wird man den Inquisitoren Konrad Kannlers oder Henne Beckers und anderer Ketzer ihresgleichen zubilligen müssen, daß sie pflichtgemäß die Abweichungen vom Kirchenglauben, die Übereinstimmungen mit schon verurteilten Ketzerlehren feststellten, sich manchmal sogar Mühe gaben, dabei auch Unterschiede der Aussagen sorgsam zu protokollieren. Insofern erscheinen die Verhörs-Akten bei genauerem Vergleich nur noch glaubwürdiger, zuverlässiger in dem, was sie sagen wollten und konnten. Zugleich aber wird dabei umso deutlicher sichtbar, mit welcher Absicht und Methode gefragt, nach welchen Kriterien geurteilt, nach welchem Schema auch protokolliert wurde. Diese Sehweise, die Frage- und Urteilsform der Inquisitoren, die nur zwischen Rechtgläubigkeit und Häresie zu scheiden hatten, wird sich aber der Historiker bei allem Respekt und Verständnis auch für ihr Amt nicht von ihnen aufdrängen lassen dürfen, wenn er das geistige und religiöse Leben jener Zeit gerade auch in seiner Vielstimmigkeit, in seinen Spannungen und Widersprüchen, also in den Symptomen und Motiven seiner Wandlung verstehen will. Dann kommt er mit den traditionellen, inquisitorischen Kategorien der Ketzer- und Sektengeschichte nicht mehr aus. Er muß sie gleichsam abheben von dem, was die Inquisitoren auf ihre Art glaubwürdig bezeugen, muß es mit eigenen Augen zu sehen versuchen und dabei die Reste und Spuren von Ketzerschriften zu Hilfe nehmen. Nur so kann auch die Ketzergeschichte zu einem Stück aufschlußreicher Geistesgeschichte werden, an der Inquisitoren und Ketzer, Rechtgläubige und Irrende oder Suchende gleicherweise beteiligt sind, nicht nur als Widersacher, sondern auch als Partner einer sie beide umfassenden Geisteswelt. Auch die Inquisitoren können uns durch kritische Analyse ihrer Akten verständlicher werden und die unentbehrlichsten, ergiebigsten Zeugnisse geben für das, wofür und wogegen sie wirkten.

Als Beispiel dafür wird hier das Eichstätter Protokoll des Verhörs Konrad Kannlers so ediert wie Urkunden durch Diplomatiker, die alles durch Kleindruck kenntlich machen, was aus Vorurkunden übernommen wurde. Entsprechend wird hier petit gedruckt, was wörtlich gleichlautend schon in dem vom Eichstätter Inquisitor und Notar benutzten Erfurter Protokoll des Verhörs Joh. Hartmanns stand, das zuletzt E. Werner edierte (s. o. Anm. 49). Was außerdem in beiden Protokollen mit der Bulle „Ad nostrum“ wörtlich übereinstimmt, die hier wie dort das Frageschema des Verhörs bildete, wird petit kursiv gedruckt. Nur das normal Gedruckte sind also eigene Worte des (ungenannten) Eich-